

die Lehre des Schwabenspiegels bestritten; nicht Briefe sollen besser sein als Zeugen, sondern Zeugen besser als Briefe. Auch hierüber sei weiter unten noch gehandelt.

Noch weniger zu dem übrigen passt der neunte Fall. Zwar, wenn er zum Schluss Einhaltung 'der rechten forme . . ., die der stül zû Rome gibt über sumeliche sache . . .' als unumgänglich fordert, so meint er ja wohl damit die einzelnen Regeln, welche die Innocentische Decretale aufgestellt hat. Aber im übrigen werden hier nicht sowohl Kriterien aufgestellt, nach denen man die Fälschungen nachweisen könnte, als einzelne Zwecke aufgezählt, um derentwillen gefälscht werde: kein Zweifel, dass der Verfasser des Kapitels sich hier von seinem eigentlichen Ziele entfernt.

In dem nun sich anschliessenden zehnten Falle folgt er aber wieder der Decretale, ihrem letzten Falle, den wir bereits anführten. Freilich schmiegt er sich dabei dem heimischen Brauche an: er lässt nicht etwa, wie es die Vorlage erzählt, falsche Urkunden ins Siegelamt eingeschmuggelt werden, sondern umgekehrt das Siegel in die Hände des Fälschers gerathen, sei es, dass er es stehle, sei es, dass es 'ein kamerer oder ein schriber' vergesse oder verliere, 'als oft geschicht'¹; dabei hat er wohl nicht nur den Siegelstempel im Auge, sondern auch unbeschriebene Pergamentblätter, die in der Kanzlei bereits mit demselben besiegelt waren², Blanquete, wie sie ja mehrfach missbraucht worden sind³. Auch die Kriterien solcher Art Fälschungen — 'modus dictaminis' und 'forma scripturae' — entnimmt unser Fall der Decretale, indem er die Forderung erhebt, 'daz man an newen hantvesten bewern müez, daz ez des herren schriber geschriben hat, des insigel dor an ist'. Das ist ein Satz, der einen grossen, nicht lange zuvor vollzogenen Fortschritt in der Entwicklung

1) Beispiele für jede dieser Möglichkeiten bei Grotefend l. c. S. 36 f. und Bresslau l. c. S. 976. Es ist bemerkenswerth, wie sehr der Verfasser unserer Urkundenlehre hier mit der modernen Classificierung übereinstimmt.

2) Die Worte, dass 'einer ein insigel stele und brechte es zû einem schriber, der im schribe, daz in gut duchte', erklären sich am besten, wenn man annimmt, dass der Schreiber auf ein bereits besiegeltes Pergament schreibt; andernfalls wäre wohl mehr Nachdruck auf die nachträgliche Besiegelung mit dem gestohlenen Typar gelegt worden. 3) Vgl. Posse, Lehre von den Privaturkunden S. 1 ff. Hier handelt es sich zwar um solche Blanquete, die mit Wissen des Ausstellers in die Hände des Empfängers kamen, wie z. B. auch Karl IV. dem Erzbischof Balduin von Trier eine ganze Anzahl auf einmal gegeben hat (Böhmer-Huber, Regesten n. 1097). Aber gewiss sind sie oft genug auch gestohlen worden.